

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 39 20
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

- | | |
|---|---|
| 1 Fachgerechte Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten | 1.1 Das revidierte, am 1. Januar 2007 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 überträgt dem Tankeigentümer vermehrte Eigenverantwortung.
Dieses Informationsblatt ist eine Kurzfassung der im Kanton Bern geltenden Vorschriften betreffend Neuerstellung und Wartung von Lagerbehältern mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Heizöl, Treibstoffe, Lösemittel etc.) im Wohnungsbau und Gewerbe. |
| 2 Gesetzliche Grundlagen | 2.1 – Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
– Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) vom 11. November 1996
– Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999
– Kantonale Richtlinien
– Anerkannte Regeln der Technik der KVU (Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz) |
| 3 Was tun, wenn ich einen neuen Tank einbauen möchte | 3.1 Die Inhaber müssen bei Neuanlagen:
– Schutzmassnahmen treffen, damit Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und zurückgehalten werden;
– dafür sorgen, dass diese fachgerecht dimensioniert, erstellt, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet, betrieben, gewartet und gegen Eingriffe Unbefugter gesichert werden;
– bei Gebinden und freistehenden Rohrleitungen Massnahmen treffen, damit Flüssigkeitsverluste leicht erkannt werden;
– in Grundwasserschutz-zonen und -arealen beachten, dass spezielle Vorschriften (z.B. ab 450 Liter Bewilligungspflicht) gelten;
– Prüfungsbescheinigungen einverlangen;
– Schutzbauwerke müssen grundsätzlich mit einer zugelassenen Auskleidung (Beschichtung, Laminat, Folie) versehen werden;
– Schutzbauwerke ohne Auskleidung müssen mittels Wasserflutung auf ihre Dichtheit geprüft werden. |
| 4 Schon wieder eine Bewilligung! | 4.1 Alle Neuanlagen in Grundwasserschutz-zonen oder -arealen (Zone S), alle mittelgrossen Neuanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Klasse A in den Gewässerschutz-bereichen Ao, Au, Zo und Zu sowie alle unter Ziffer 5 nicht aufgeführten Neuanlagen mit einem Gesamtvolumen über 450 Liter sind bewilligungspflichtig. Neuanlagen müssen durch das AWA vor deren Inbetriebnahme abgenommen werden. |
| 5 Tanks, welche ich dem Gewässerschutzamt melden muss | 5.1 Meldepflichtige Neuanlagen sind Anlagen mit Gebinden (21 bis 450 Liter) und Kleintanks (451 bis 2'000 Liter) oder mit mittelgrossen Tanks (2'001 bis 250'000 Liter):
– deren Gesamtvolumen aller Gebinde mehr als 450 Liter beträgt;
– die nur von Hand mit einer Zapfpistole befüllt werden (gilt für Kleintanks);
– bei welchen allfällige Produkteleitungen im Saugbetrieb, ohne Rücklaufleitung, auf der ganzen Länge sichtbar verlegt und mit Vakuum- oder Magnetventil gegen das Abhebern gesichert sind;
– die der Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten der Klasse B dienen (gilt für mittelgrosse Tanks);
– die in den übrigen Gewässerschutz-bereichen liegen (gilt für mittelgrosse Tanks). |



Neuanlagen und Erweiterungen oder Umdispositionen von bestehenden Anlagen unterstehen weiterhin der Baubewilligungspflicht. Die Baubewilligungsbehörde hat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Anlage auf Brandsicherheit und den Gewässerschutz zu überprüfen. Das Meldeformular, welches mit der Baubewilligung ausgehändigt wird, bzw. bei der Gemeinde oder im Internet unter www.bve.be.ch/awa → Formulaire/Merkblätter → Tankanlagen → Merkblätter/Richtlinien AWA zu beziehen ist, ist dem AWA sowie der Gemeinde vollständig ausgefüllt einzureichen.

Weitere Angaben sind in den technischen Richtlinien aufgeführt. Diese können im Internet unter www.tankportal.ch → Informationen über Vollzugshilfen und technische Vorschriften abgerufen werden.

Das AWA behält sich vor, meldepflichtige Lageranlagen mittels Stichproben zu kontrollieren.

- | | |
|--|---|
| 6 Auch Tankanlagen bedürfen eines Unterhaltes | 6.1 Die Inhaber sind dafür verantwortlich, dass: <ul style="list-style-type: none">– melde- und bewilligungspflichtige Neuanlagen und bereits bestehende Lageranlagen inkl. deren Sicherheitseinrichtungen nach dem letzten Stand der Technik betrieben und gewartet werden;– die Anlagen regelmässig auf Lecks kontrolliert werden. |
| Lageranlagen in Eigenverantwortung | 6.2 Lageranlagen, die nach neuem GSchG nicht mehr bewilligungspflichtig (Ziff. 5) sind und bei denen gewährleistet ist, dass Flüssigkeitsverluste zurückgehalten werden (Auffangwanne 100%), müssen in Eigenverantwortung regelmässig (ca. alle 10 Jahre) durch eine Fachfirma kontrolliert werden. Eine Innenreinigung wird empfohlen. |
| Lageranlagen die kontrolliert werden müssen | 6.3 Bewilligungspflichtige Lageranlagen (Ziff.4)
Die Inhaber von bewilligungspflichtigen Lageranlagen müssen dafür sorgen, dass diese regelmässig, jedoch mindestens alle 10 Jahre durch eine Fachfirma kontrolliert werden, ausgenommen sind Gebindelager. Eine Innenreinigung anlässlich der Kontrolle wird empfohlen. |
| Funktionskontrolle | 6.4 Die Inhaber von Lageranlagen müssen dafür sorgen, dass die Funktionsfähigkeit von Leckanzeigesystemen durch fachkundige Firmen kontrolliert wird.
Das Ergebnis der Funktionskontrolle ist dem Eigentümer mittels Kontrollrapport mitzuteilen und dem AWA via CITEC zu melden.
Rhythmus der Funktionskontrollen: <ul style="list-style-type: none">– Leckanzeigesysteme für doppelwandige Behälter und Rohrleitungen: alle 2 Jahre;– Leckanzeigesysteme mit Flüssigkeitsfühlern: alle 2 Jahre. |
| Aufbewahrungspflicht | 6.5 Inhaber müssen während mindestens 10 Jahren aufbewahren: <ul style="list-style-type: none">– Gewässerschutzbewilligungen;– Kontrollrapporte;– Prüfbescheinigungen. |
| 7 Wer darf Tankkontrollen ausführen? | 7.1 Kontrollarbeiten dürfen ausschliesslich von Fachpersonen ausgeführt werden, welche über die erforderliche Ausbildung verfügen. |
| Aufgaben und Pflichten der Fachpersonen | 7.2 <ul style="list-style-type: none">– über den Zustand der Lageranlage einen Kontrollrapport erstellen und diesen dem Inhaber zustellen und dem AWA via CITEC melden;– Mängel der Anlage, die eine konkrete Gefahr für die Gewässer darstellen, sind unverzüglich zu beheben oder dem AWA zu melden. In diesen Fällen wird das AWA die Mängelbehebung verfügen. |

- Kontrollarbeiten** **7.3** Kontrollen müssen unter der Leitung einer Fachperson, welche über die erforderliche Ausbildung verfügt, ausgeführt werden. Bei den Kontrollarbeiten wird überprüft, ob alle Anlageteile dicht, bzw. funktionstüchtig sind.
- Diese Arbeiten umfassen:
- eine Sichtkontrolle;
 - bei Produkteleitungen eine Dichtheitskontrolle;
 - bei Druckausgleichsleitungen und Fühlern von Füllsicherungen eine Funktionskontrolle;
 - Kontrolle von innen bei Stehtanks ohne überwachte Böden;
 - Kontrolle der Messstabeichung.
- 8 Mein Tank muss weg** **8.1** Der Inhaber muss eine Lageranlage durch eine Fachfirma ausser Betrieb setzen lassen, wenn:
- diese nicht mehr weiterbetrieben werden soll oder das AWA verlangt, dass diese ausser Betrieb gesetzt wird.
- Die Ausserbetriebsetzung umfasst:
- die vollständige Entleerung von Behälter und Leitungen;
 - die Innenreinigung und Entgasung des Behälters;
 - die Kontrolle auf Flüssigkeitsverluste;
 - Massnahmen, die ein irrtümliches Befüllen verhindern;
 - die Abmeldung ans AWA.
- 9 Vollzugshilfen und technische Vorschriften** **9.1** Richtlinien, Schemenblätter und Merkblätter betreffend Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten können unter www.tankportal.ch -> Informationen über Vollzugshilfen und technische Vorschriften abgerufen werden.